

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 075-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.93

Eingereicht am: 11.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Stampfli (Bern, SP)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz).

3a. Abschnitt: Flugticketabgabe

Art. 30a Grundsatz

¹ Der Bund erhebt ab 1. Januar 2022 eine Flugticketabgabe bei Abflügen im Linien- und Charterverkehr ab allen inländischen Flugplätzen, wenn der Anteil fossiler Flugtreibstoffe an den insgesamt in der Schweiz abgesetzten Mengen an fossilem Treibstoff im Jahr 2020 über 20 Prozent liegt.

^{1bis} Ein Drittel des Ertrags der Abgabe wird im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes für Beiträge an Massnahmen verwendet, die zur langfristigen Anpassung an den Klimawandel und zur

Vermeidung oder Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert in der Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre beitragen.

² Zwei Drittel des Ertrags aus der Abgabe werden nach Artikel 41 Absatz 2 an die Bevölkerung verteilt.

Art. 30b Bemessung der Flugverkehrsabgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich an der Flugdistanz und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Flugticketabgabe innert folgendem Rahmen fest:

- a. zwischen 12 und 20 Franken für Flüge in einen Mitgliedstaat des Europarates;
- b. zwischen 30 und 50 Franken für Flüge in einen anderen Staat.

³ Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 30c Abgabepflichtige Personen und Befreiung von der Luftverkehrsabgabe

¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge ab einem inländischen Flugplatz durchführen.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Flüge mit hoheitlichen Aufgaben, für die medizinische Versorgung oder mit militärischen Zwecken und das Alter der Fluggäste.

Begründung:

Der Luftverkehr spielt eine entscheidende Rolle für das Klima. Während sein Beitrag an die Klimaerwärmung weltweit 5 Prozent beträgt, liegt er in der Schweiz bei 18 Prozent. Die Prognosen zeigen weiter nach oben. Einen grossen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl gerade bei europäischen Reisen dürfte der Preis haben. Wenn das Zugbillet an den Flughafen mehr kostet, als der Preis für das Flugticket in eine europäische Stadt, läuft etwas schief. Nicht nur Mobilitätsexperten und Wissenschaftler kritisieren die sehr tiefen Ticketpreise und fordern, dass der Preis mindestens auch die ökologischen Kosten enthalten muss, auch in der Öffentlichkeit findet ein Umdenken statt. Die Politik ist gefordert. Wenn nichts Konkretes unternommen wird, wird der Luftverkehr im Jahr 2030 in der Schweiz zum grössten Verursacher von Treibhausgasemissionen.

Doch trotz dieser Ausgangslage profitiert der internationale Flugverkehr nach wie vor von ungerechtfertigten Privilegien. Flüge ins Ausland sind von der Mineralölsteuer, der Mehrwertsteuer und der CO₂-Abgabe befreit.

Wenn die Schweiz die Ziele von Paris erreichen will, muss sie die Treibhausgasemissionen in allen Bereichen stark reduzieren. Der Luftverkehr ist da keine Ausnahme.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, dass die Behandlung rechtzeitig erfolgt, also dann, wenn sich das Bundesparlament und dessen Kommissionen mit diesem Gesetz auseinandersetzen.

Verteiler

- Grosser Rat